

Schießsportverein

.....

Reinigungsbuch

über

im Schießstand für Feuerwaffen

Bezeichnung der Teilanlage (z.B. „Kurz Waffen“ 25 m).....

durchgeführte Reinigungsarbeiten

Buch angelegt am:

Nachweis über durchgeführte Reinigungsarbeiten

Datum	Art*	Durchgeführt von	Aufsicht

*R = Regelreinigung (Kehren und Nasswischen der Schießbahnsohle)
S = Saugen des Bodens und Wände
G = Generalreinigung
KG = Kontrolle der Geschossfänge
KL = Kontrolle der Lüftungskanäle

Zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes in geschlossenen Schießstätten für Handfeuerwaffen (ohne solche für Luftdruck und CO₂-Waffen sowie für Zimmerstutzen) sind grundsätzlich folgende Anforderungen notwendig, die bei der Auflagenerteilung in Schiessstättenerlaubnissen gem. § 27 Waffengesetz zu beachten sind:

1. Reinigung

- 1.1 Die Schießbahnsohle ist regelmäßig auf den ersten 5 bis 10 Metern ab Schützenstand durch Kehren, Wischen oder Saugen zu reinigen. Die Häufigkeit und Art der notwendigen Reinigungsmaßnahmen ergibt sich aus der, Menge der anfallenden TLPR und ist im Einzelfall mit einem Schießstandsachverständigen abzustimmen.

Bei sehr starker Frequentierung ist eine Reinigung nach jedem Schießen erforderlich. Bei der Verwendung von Staubsaugern muss der Sammelbehälter nach jedem Saugvorgang entleert werden.

Beim Saugen der Schießbahnsohle sind staubexplosionsgeschützte Staubsauger der zündquellenfreien Bauart 1 zu verwenden, die vom Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitssicherheit (BIA) geprüft sind (siehe auch Hinweise zur Prüfung von staubbeseitigenden Maschinen und Geräten 1/90 des BIA).

- 1.2 Halbjährlich hat eine Generalreinigung zu erfolgen. Zu reinigen sind:

- a) Schützenstand
- b) Schießbahnsohle auf der gesamten Länge, soweit diese befestigt ist. Schießbahnsohlen aus Sand sind durch zu harken.
- c) Seitenwände und Deckenflächen
- d) Geschossfangeinrichtungen
- e) Beleuchtungseinrichtung
- f) Filter der Abluftkanäle

Bei intensiv genutzten Anlagen (gewerbliche Nutzung) ist eine vierteljährliche Reinigung notwendig.

- 1.3 Ober die durchgeführten Reinigungsarbeiten ist ein schriftlicher Nachweis zu führen (Reinigungsbuch). In das Reinigungsbuch sind Datum, Art der Reinigung (General oder Regelreinigung) und die Namen der Personen aufzunehmen, die die Reinigung durchgeführt bzw. beaufsichtigt haben.

- 1.4 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigungsarbeiten obliegt dem Vorstand der Schießsportlichen Vereinigung bzw., dem verantwortlichen Betreiber der Schießstätte oder einer von diesen benannten Personen.

2. Die Beseitigung der TLPR hat unmittelbar nach dem Reinigungsvorgang und ohne Zwischenlagerung zu erfolgen.

- 2.1 Bei der Handhabung der TLPR bis zur Beseitigung sind Zündquellen, z. B. elektrostatische Aufladung, sorgfältig auszuschließen.

- 2.2 Die Beseitigung hat durch Abbrennen im Freien zu erfolgen, Wobei sich im Umkreis von 25 m keine leicht entzündlichen und von 5 m keine brennbaren .Stoffe, in einem Umkreis von 50 m kein Wald und kein Wohngebäude befinden dürfen.
- 2.3 Die Menge an abzubrennendem Kehrriech darf 20 g je Beseitigungsvorgang nicht überschreiten.
- 2.4 Das Zünden hat mittels einer geeigneten Lunte oder einer Zündquelle zu. erfolgen, die an einer mindestens 1,5 m langen Stange befestigt ist.
- 2.5 Die das Abbrennen auslösende Person hat Handschuhe, Schürze und Schutzbrille zu tragen. Unbeteiligte Personen sind vom Abbrennplatz fernzuhalten.
- 2.6 Das Abbrennen hat in Anwesenheit von mindestens 2 Personen zu erfolgen.
- 2.7 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung und die Überwachung der Beseitigung obliegt dem Vorstand des Vereines bzw. dem verantwortlichen Betreiber der Schießstätte oder einer von diesen benannten Personen.
3. Die Reinigung von Schießständen darf nur von Personen bzw. unter Aufsicht von Personen, die Entsorgung der TLPR darf nur von Personen durchgeführt werden, die
 - a) die Fachkunde im Rahmen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bzw. Ausbildung nachgewiesen haben oder
 - b) im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis und hinsichtlich der Reinigung von Schießstätten und der Entsorgung der TLPR entsprechend geschult sind.
4. Sonstige Anforderungen, zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes
 - 4.1 Ein Schießen mit Vorderladenwaffen in geschlossenen Anlagen ist nur dann zulässig, wenn die Schießanlagen entsprechend ausgestattet sind (schallabsorbierende Wand und Deckenverkleidungen aus Materialien gemäß DIN 4102, Teil 1, A „nicht brennbar“ oder zumindest B1 „schwer entflammbar“, glatte Schießbahnsohle aus nicht brennbaren Baustoffen, ausreichende Lüftung) und dies ausdrücklich erlaubt ist.
 - 4.2 Leicht entflammbare Schallabsorptions-Schaumstoffmatten müssen unverzüglich entfernt werden. Bei einer Neuausstattung dürfen nur Materialien gemäß DIN 4102 Teil 1, B1 und besser (nicht brennbar) Anwendung, finden.
 - 4.3 Teppichböden und Textilien im Bereich der Schießbahn sind grundsätzlich nicht zulässig.
 - 4.4 Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in Schießanlagen verboten. Entsprechende Hinweise sind anzubringen, die Überwachung obliegt den jeweiligen verantwortlichen Aufsichtspersonen.
 - 4.5 Bei Schweiß- und Trennschleifarbeiten in der Schießstätte müssen die Vorsichtsmaßnahmen der Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D1) eingehalten werden.
 - 4.6 Die Verwendung von Geschossen mit Hart Kern, Leuchtpur- und Brandsätzen ist durch einen deutlichen Hinweis zu untersagen.

- 4.7 Entsprechend gekennzeichnete Notausgänge im Geschossfangbereich sollen bei Neuanlagen vorgesehen werden. In bestehenden Anlagen sind auch Notausstiege zulässig.
- 4.8 Für den Brandfall müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen, die den baurechtlichen Bestimmungen entsprechen, in der Schießstätte bereitstehen.
- 4.9. Eine ausreichende Anzahl von Personen ist im Umgang mit der Handhabung der Brandschutzeinrichtungen zu unterweisen.

Bei der Neuerteilung von Auflagen in Schießstättenbescheiden sowie bei der Frage der Ergänzung oder Änderung bereits erlassener Auflagen darf von den vorgenannten Regelanforderungen im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn der zuständige Schießstands Sachverständige dagegen keine Bedenken erhebt.

In die regelmäßigen Schießstättenüberprüfungen ist auch die ordnungsgemäße Führung des Reinigungsbuches einzubeziehen.